

Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG)

vom 24. März 2000 (Stand am 1. Juni 2004)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 30 und 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1998²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen, wenn kein internationales Verhältnis vorliegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit:

- a. auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Vormundschaftsrechts;
- b. nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs;
- c. auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

2. Kapitel: Allgemeine Gerichtsstandsvorschriften

Art. 2 Zwingende Zuständigkeit

¹ Ein Gerichtsstand ist nur dann zwingend, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

² Von einem zwingenden Gerichtsstand können die Parteien nicht abweichen.

Art. 3 Wohnsitz und Sitz

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz;

AS 2000 2355

¹ SR 101

² BBl 1999 2829

³ SR 281.1

- c. für Klagen gegen den Bund ein Gericht in der Stadt Bern;
- d. für Klagen gegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften des Bundes ein Gericht an deren Sitz.

² Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch⁴ (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 4 Aufenthaltsort

¹ Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz, so ist das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

² Gewöhnlicher Aufenthaltsort ist der Ort, an dem eine Person während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist.

Art. 5 Niederlassung

Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 6 Widerklage

¹ Beim Gericht der Hauptklage kann Widerklage erhoben werden, wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht.

² Der Gerichtsstand bleibt bestehen, auch wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt.

Art. 7 Klagenhäufung

¹ Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen, so ist das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.

² Für mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei, welche in einem sachlichen Zusammenhang stehen, ist jedes Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

Art. 8 Interventions- und Gewährleistungsklage

Das kantonale Recht kann für eine Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichtes des Hauptprozesses vorsehen.

Art. 9 Gerichtsstandsvereinbarung

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, können die Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts

⁴ SR 210

anderes hervor, so kann die Klage nur am vereinbarten Gerichtsstand angehoben werden.

² Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind:

- a. Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail;
- b. eine mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung der Parteien.

³ Das bezeichnete Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist.

Art. 10 Einlassung

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei zur Sache äussert, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben.

² Artikel 9 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 11 Freiwillige Gerichtsbarkeit

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Partei zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

3. Kapitel: Besondere Gerichtsstände

1. Abschnitt: Personenrecht

Art. 12 Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien ist zuständig für:

- a. Klagen aus Persönlichkeitsverletzung;
- b. Begehren um Gegendarstellung;
- c. Klagen auf Namensschutz und auf Anfechtung einer Namensänderung;
- d. Klagen und Begehren nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz.

Art. 13 Verschollenerklärung

Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

⁵ SR 235.1

Art. 14 Berichtigung des Zivilstandsregisters

Für Begehren auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ist das Gericht am Ort des Registers zwingend zuständig.

2. Abschnitt: Familienrecht**Art. 15** Eherechtliche Begehren und Klagen

¹ Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Eheschutzmassnahmen sowie für Gesuche um Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der angeordneten Massnahmen;
- b. Klagen auf Ungültigerklärung, Scheidung oder Trennung der Ehe;
- c. Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung, unter Vorbehalt von Artikel 18;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

² Für Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen um Anordnung der Gütertrennung ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder der Schuldnerin zwingend zuständig.

Art. 16 Feststellung und Anfechtung des Kindsverhältnisses

Für Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindsverhältnisses ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zurzeit der Geburt beziehungsweise der Adoption oder der Klage zwingend zuständig.

Art. 17 Unterhalts- und Unterstützungsklagen

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern; vorbehalten bleibt die Festlegung des Unterhaltes im Rahmen der Artikel 15 und 16;
- b. Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte.

3. Abschnitt: Erbrecht**Art. 18**

¹ Für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig. Klagen über die erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (Art. 11 ff. des Bundesgesetzes

vom 4. Oktober 1991⁶ über das bürgerliche Bodenrecht) können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

² Für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang ist die Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig; ist der Tod nicht am Wohnsitz eingetreten, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes Mitteilung und trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte am Sterbeort.

4. Abschnitt: Sachenrecht

Art. 19 Grundstücke

¹ Das Gericht am Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre, ist zuständig für:

- a. dingliche Klagen;
- b. Klagen gegen die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer und -eigentümerinnen;
- c. andere Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen, wie solche auf Übertragung von Grundeigentum oder auf Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken; diese Klagen können auch beim Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei erhoben werden.

² Bezieht sich eine Klage auf mehrere Grundstücke, so ist das Gericht am Ort zuständig, an dem das flächenmässig grösste Grundstück liegt.

Art. 20 Bewegliche Sachen

Für Klagen über dingliche Rechte oder über den Besitz an beweglichen Sachen und über Forderungen, die durch Faustpfand oder Retentionsrecht gesichert sind, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Sache liegt, zuständig.

5. Abschnitt: Klagen aus besonderen Verträgen

Art. 21 Grundsatz

¹ Auf die Gerichtsstände dieses Abschnittes können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten:

- a. der Konsument oder die Konsumentin;
- b. die mietende oder pachtende Partei von Wohn- oder Geschäftsräumen;

⁶ SR 211.412.11

- c. die pachtende Partei bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen;
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.

² Vorbehalt bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit.

Art. 22 Verträge mit Konsumenten

¹ Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:

- a. für Klagen des Konsumenten oder der Konsumentin das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;
- b. für Klagen des Anbieters oder der Anbieterin das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.

² Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten oder der Konsumentin bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Art. 23 Miete und Pacht unbeweglicher Sachen

¹ Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen sind die Schlichtungsbehörde und das Gericht am Ort der Sache zuständig.

² Für Klagen aus landwirtschaftlicher Pacht ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gepachteten Sache zuständig.

Art. 24 Arbeitsrecht

¹ Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig.

² Für Klagen einer stellensuchenden Person, eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin, die sich auf das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁷ stützen, ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung der vermittelnden oder verleihenden Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig.

³ Bei vorübergehend entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist zusätzlich zum Gericht nach den Absätzen 1 und 2 das Gericht am Entsendeort zuständig, soweit die Klage Ansprüche aus der Zeit der Entsendung betrifft.

⁷ SR 823.11

6. Abschnitt: Klagen aus unerlaubter Handlung

Art. 25 Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.

Art. 26 Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle

¹ Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Unfallort oder am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

² Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1958⁸; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

Art. 27 Massenschäden

Bei Massenschäden ist das Gericht am Handlungsort zwingend zuständig; bei unbekanntem Handlungsort ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

Art. 28 Adhäsionsklage

Die Zuständigkeit des Strafgerichts für die Beurteilung der Zivilansprüche bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Handelsrecht

Art. 29 Gesellschaftsrecht

Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Art. 29^{a9} Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen

Für Klagen, die sich auf das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁰ stützen, ist das Gericht am Sitz eines der beteiligten Rechtsträger zuständig.

⁸ SR 741.01

⁹ Eingelegt durch Anhang Ziff. 3 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (SR 221.301).

¹⁰ SR 221.301

Art. 30 Kraftloserklärung von Wertpapieren und Zahlungsverbot

¹ Für die Kraftloserklärung von Aktien ist das Gericht am Sitz der Aktiengesellschaft und für die Kraftloserklärung der übrigen Wertpapiere das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

² Für Zahlungsverbote aus Wechsel und Check und für deren Kraftloserklärung ist das Gericht am Zahlungsort zuständig.

Art. 31 Anleiheobligationen

Für die Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen ist das Gericht des gegenwärtigen oder des letzten Wohnsitzes oder der geschäftlichen Niederlassung des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

Art. 32 Anlagefonds

Für Klagen der Anleger¹¹ gegen die Fondsleitung, die Depotbank, den Vertriebssträger, den Revisions- oder Liquidationsbeauftragten, den Schätzungsexperten, die Vertretung der Anlegergemeinschaft, den Beobachter sowie gegen den Sachwalter eines Anlagefonds ist das Gericht am Sitz der Fondsleitung zwingend zuständig.

4. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen**Art. 33**

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig.

5. Kapitel: Prüfung der örtlichen Zuständigkeit**Art. 34**

¹ Das Gericht prüft die örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Wird eine mangels örtlicher Zuständigkeit zurückgezogene oder zurückgewiesene Klage binnen 30 Tagen beim zuständigen Gericht neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Klageanhebung das Datum der ersten Einreichung.

¹¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier ausnahmsweise das generische Maskulinum verwendet.

6. Kapitel: Identische und in Zusammenhang stehende Klagen

Art. 35 Identische Klagen

¹ Werden bei mehreren Gerichten Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

² Ein später angerufenes Gericht tritt auf die Klage nicht ein, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Art. 36 In Zusammenhang stehende Klagen

¹ Werden bei mehreren Gerichten Klagen rechtshängig gemacht, die miteinander in sachlichem Zusammenhang stehen, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene entschieden hat.

² Das später angerufene Gericht kann die Klage an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist.

7. Kapitel: Anerkennung und Vollstreckung

Art. 37

Bei der Anerkennung und Vollstreckung eines Entscheides darf die Zuständigkeit des Gerichts, das den Entscheid gefällt hat, nicht mehr geprüft werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Hängige Verfahren

Für Klagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, bleibt der Gerichtsstand bestehen.

Art. 39 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach bisherigem Recht, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden ist.

Art. 40 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001¹²

¹² BRB vom 7. Sept. 2000 (AS **2000** 2364)

Änderung von Bundesgesetzen

1. Bundesrechtspflegegesetz¹³

Ingress

...

Art. 41 Abs. 2

...

2. Zivilgesetzbuch¹⁴

Ingress

...

Art. 28b, 28f Abs. 2, 28l Abs. 2 und 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 135 Abs. 1

...

Art. 180 und 186

Aufgehoben

Art. 190 Randtitel und Abs. 2

...

² *Aufgehoben*

Art. 194

Aufgehoben

¹³ SR 173.110. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴ SR 210. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 220 Abs. 3

...

Art. 253

Aufgehoben

Art. 279 Randtitel sowie Abs. 2 und 3

...

² und ³ Aufgehoben

Art. 538 Randtitel und Abs. 2

...

² Aufgehoben

Art. 551 Abs. 1 und 3

...

³ Aufgehoben

Art. 712l Abs. 2

...

3. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁵ über das bürgerliche Bodenrecht

Ingress

...

Art. 82

Aufgehoben

4. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983¹⁶ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Ingress

...

¹⁵ SR 211.412.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁶ SR 211.412.41. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz

...

5. Obligationenrecht¹⁷

Art. 40g

Aufgehoben

Art. 92 Abs. 2

...

Art. 226l, 274b, 343 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 361

Hinweis auf Artikel 343 Absatz 1 (Wahl des Gerichtsstandes) aufheben

Art. 642 Abs. 3, 761, 782 Abs. 3, 837 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 981 Randtitel und Abs. 2

...

² Aufgehoben

Art. 1072 Abs. 1

...

Art. 1165 Abs. 4

Aufgehoben

¹⁷ SR 220. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

6. Bundesgesetz vom 28. März 1905¹⁸ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post

Art. 19

Aufgehoben

7. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985¹⁹ über die landwirtschaftliche Pacht

Ingress

...

Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 2

...

² *Aufgehoben*

8. Bundesgesetz vom 2. April 1908²⁰ über den Versicherungsvertrag

Ingress

...

Art. 46a

...

9. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992²¹

Ingress

...

Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

...

¹ und ² *Aufgehoben*

¹⁸ SR 221.112.742

¹⁹ SR 221.213.2. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²⁰ SR 221.229.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²¹ SR 231.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 65 Abs. 3

Aufgehoben

10. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992²²

Ingress

...

Art. 58 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

...

¹ und ² Aufgehoben

Art. 59 Abs. 3

Aufgehoben

11. Patentgesetz vom 25. Juni 1954²³

Ingress

...

Art. 75, 78, 86 Abs. 3

Aufgehoben

12. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975²⁴

Ingress

...

Art. 41 und 47

Aufgehoben

²² SR 232.11. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²³ SR 232.14. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

²⁴ SR 232.16. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁵ über den Datenschutz

Ingress

...

Art. 15 Abs. 4

...

14. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986²⁶ gegen den unlauteren Wettbewerb

Ingress

...

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1

...

¹ *Aufgehoben*

15. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995²⁷

Ingress

...

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

16. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983²⁸

Ingress

...

Art. 24

Aufgehoben

²⁵ SR 235.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²⁶ SR 241. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²⁷ SR 251. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

²⁸ SR 732.44. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

17. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁹*Ingress*

...

*Art. 84**Aufgehoben***18. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³⁰***Ingress*

...

*Art. 4**Aufgehoben**Art. 95 Abs. 1 erster Satzteil*

...

19. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990³¹ über die Anschlussgleise*Ingress*

...

Art. 21 Abs. 4

...

²⁹ SR 741.01. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁰ SR 742.101. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

³¹ SR 742.141.5. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

20. Bundesgesetz vom 29. März 1950³² über die Trolleybusunternehmen

Ingress

...

Art. 15 Abs. 3

Aufgehoben

21. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963³³

Ingress

...

Art. 40

Aufgehoben

22. Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997³⁴

Ingress

...

Gliederungstitel vor Art. 16

...

Sachüberschrift zu Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

³² SR 744.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³³ SR 746.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁴ SR 783.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

23. Postgesetz vom 30. April 1997³⁵

Ingress

...

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

24. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997³⁶

Ingress

...

Art. 19 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³⁷

Ingress

...

Gliederungstitel vor Art. 10

...

Art. 10 Abs. 1

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 23

...

Art. 23 Abs. 1

Aufgehoben

³⁵ SR 783.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁶ SR 784.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁷ SR 823.11. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

26. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930³⁸ über die Handelsreisenden

Ingress

...

Art. 11

Aufgehoben

27. Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994³⁹

Ingress

...

9. Kapitel (Art. 68)

Aufgehoben

28. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978⁴⁰

Ingress

...

Gliederungstitel vor Art. 26

...

Art. 28 und 29

Aufgehoben

³⁸ [AS 10 219, 2000 2355 Anhang Ziff. 26, AS 2002 3080 Art. 20]. Siehe heute: das BG vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1).

³⁹ SR 951.31. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁴⁰ SR 961.01. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.